

Im zweiten Anlauf ein „gutes Urteil“

Bewährungsstrafe wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung

Von Thomas Wübker

OSNABRÜCK. Zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren musste sich ein 37-Jähriger vor dem Landgericht Osnabrück wegen Zuhälterei, schweren Menschenhandels, Körperverletzung und Freiheitsberaubung verantworten. Im September 2009 war der Mann bereits zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte das Urteil auf Revision der Staatsanwaltschaft jedoch aufgehoben. Am Montag wurde neu verhandelt.

Der Angeklagte hat im Februar und März 2008 eine Frau zur Prostitution gezwungen. Sie wohnte in der Wohnung des Mannes, der die Frau in verschiedene Bordelle gebracht hat, nachdem sie auf dem Straßenstrich in Osnabrück gearbeitet hatte. Außerdem hat der 37-Jährige der Frau ihren Pass weggenommen. Nach einem Streit in der Wohnung des Mannes hat der Angeklagte die Frau geschlagen und dann eingesperrt. Die Frau konnte über den Balkon in ein Bramscher Bordell flüchten, wo sie von der Polizei aufgegriffen wurde.

Wegen Rechtsfehlern wurde die Revision der Staatsanwaltschaft vom Bundesgerichtshof zugelassen. Der Vorwurf des Menschenhandels wurde ebenso anerkannt wie die Anklage wegen Zuhälterei. Da keine Zeugen zu dem Berufungstermin geladen wurden und das Opfer mittlerweile in sein Heimatland zurückgekehrt ist, konnte dem Vorwurf der Zuhälterei vor dem Landgericht nicht nachgegangen werden. Also diskutierten Staatsanwalt, Nebenklägerin, Verteidiger und Richter über die Höhe des Strafmaßes wegen Körperverletzung und Frei-

heitsberaubung. Der Vorsitzende Richter hielt ein Strafmaß von eineinhalb bis zwei Jahren für angemessen. Unter zwei Jahren dürfe der Angeklagte nicht davonkommen, forderte der Staatsanwalt. Der Verteidiger hielt eineinhalb Jahre für mehr als ausreichend. Der Angeklagte sagte: „Ich akzeptiere alles, Hauptsache, die Verhandlung dauert nicht so lange.“

Der 37-Jährige musste sich schließlich zweieinhalb Stunden gedulden, bis der Richter ihn zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilte. Zu Gunsten des Angeklag-

ten wurde sein Geständnis gewertet, und dass die Taten über drei Jahre zurückliegen. Schwierig war, dass er in der Bewährungszeit, die ihm aufgrund von anderen Straftaten auferlegt wurde, einige Male wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erwischt und verurteilt wurde. Deswegen redete der Richter dem Vater zweier Kinder eindringlich ins Gewissen: „Das ist ein gutes Urteil, wenn Sie keine weiteren Straftaten in der Bewährungszeit von drei Jahren begehen.“ Lässt sich der Mann in dieser Zeit etwas zuschulden kommen, muss er sofort ins Gefängnis.

Im zweiten Anlauf Strafe zur Bewährung

tw OSNABRÜCK. Ein 37-jähriger Mann ist vom Landgericht Osnabrück wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt worden. Die Strafe wurde für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte musste sich bereits zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren vor dem Landgericht verantworten. Schon 2009 war er wegen Zuhälterei, schweren Menschenhandels, Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof hatte das Urteil jedoch aufgehoben. Da keine Zeugen zu dem erneuten Termin geladen waren und das Opfer mittlerweile in sein Heimatland zurückgekehrt ist, konnte dem Vorwurf der Zuhälterei vor Gericht nicht nachgegangen werden. *Seite 9*